

b. im Uebrigen von der Verwaltung der gemeinsamen Ortskrankenkasse, Theaterstraße 9 I.

## II. Zahlung der Beiträge der nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß stehenden Versicherten.

Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, wie die bald hier, bald dort beschäftigten Tagelöhner, die in den Wohnungen ihrer Kunden berufsmäßig Lohnarbeit verrichtenden Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen, Näherinnen u. s. w. können nach der Vorschrift in § 25 des Statuts der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen die Beiträge bei der zu deren Einziehung zuständigen Kassenverwaltung im Voraus selbst entrichten und gegen Abgabe der von letzterer ausgestellten Quittung die Hälfte des voll entrichteten Wochenbeitrags von demjenigen Arbeitgeber zurückverlangen, von welchem sie zuerst in der Kalenderwoche beschäftigt werden.

Geschieht dies, dann erledigt sich die Verpflichtung der Arbeitgeber solcher Versicherten zur An- und Abmeldung der letzteren.

## III. Zahlung der Beiträge seitens der freiwillig sich selbst Versichernden.

Ebenso haben die freiwillig sich Versichernden die Beiträge im Voraus allmonatlich bei der zu deren Einziehung zuständigen Kassenverwaltung selbst zu entrichten.

## IV. Einhebung der Beiträge durch Kassenboten.

Im Uebrigen erfolgt die Einziehung der Beiträge zugleich mit den Beiträgen zur Krankenversicherung von den Ortskrankenkassen, den Innungskrankenkassen und der allgemeinen Krankenkasse für Maschinenfabriken und Gießereien allmonatlich durch Kassenboten bei den Arbeitgebern der Versicherten.

Die Kassenboten legen den Arbeitgebern die für jeden derselben von den Kassenverwaltungen aufgestellten Berechnungen (Hebelisten) über die einzuhelbenden Beiträge vor und händigen gegen Zahlung die Empfangsbescheinigungen der Kassenverwaltungen aus.

## V. Verwendung der Quittungsmarken.

Die Kassenverwaltungen haben die den gezahlten Beiträgen entsprechenden Quittungsmarken sofort in die von ihnen aufbewahrten Quittungskarten einzukleben und diese Marken vorschriftsmäßig zu entwerthen.

Soweit die Quittungskarten nicht bei den Kassenverwaltungen, sondern von den Versicherten aufbewahrt werden, sind die Karten von ihren Inhabern zum Zwecke des Einlebens der Marken der die Beiträge einziehenden Kassenverwaltung allmonatlich vorzulegen.

### Zu 2.

#### I. Klassen der Versicherten.

Zur Bemessung der Beiträge und Renten bestehen nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten.

Klasse I	bis zu 350 M.	einschließlich,
" II	von mehr als 350 bis 550 M.	
" III	" " " 550 " 850 "	
" IV	" " " 850 M.	

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), oder Innungskrankenkasse der 300fache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns, bezüglich der Betriebskrankenkassen auch der für diese Beiträge maßgebende wirkliche Arbeitsverdienst,
2. im übrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts.

Hiernach fallen

#### A. Mitglieder der gemeinsamen Ortskrankenkasse

bei dem Durchschnittsttagelohn

- von 4 M. (d. i. 3,50 M. oder mehr) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
- von 3 M. (d. i. 2,75 bis 3,49 M.) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
- von 2,50 M. (d. i. 2,25 bis 2,74 M.) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
- von 2 M. (d. i. 1,50 M. bis 2,24 M.) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
- von 1,30 M. (d. i. 1,20 M. bis 1,49 M.) in die II. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
- von 1 M. (d. i. weniger als 1,20 M.) in die I. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

#### B. Mitglieder der Ortskrankenkasse II im Stadttheile Alchemnitz bei dem festgesetzten durchschnittlichen Tagelohn von 2,20 M. für männliche, 1,30 M. für weibliche Personen und 1,10 M. für Lehrlinge

- die männlichen in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
- " weiblichen " " II. " " " " "
- " Lehrlinge " " I. " " " " "

#### C. Mitglieder der allgemeinen Krankenkasse für die Maschinenfabriken u. Gießereien

##### 1. männliche Mitglieder

bei dem Durchschnittsttagelohn

- von 3 M. (d. i. 2,75 M. oder mehr) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.
- von 2,50 M. (d. i. 2,74 M. od. weniger) in die III. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

##### 2. weibliche Mitglieder

bei dem Durchschnittsttagelohn

- von 1,50 M. (bei jeder Höhe des tägl. Arbeitsverdienstes) in die II. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

##### 3. Lehrlinge

in die I. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.

#### D. Mitglieder der Innungskrankenkasse des Bausewerksvereins

bei dem Durchschnittsttagelohn

- von 4 M. (d. i. 4 M. od. mehr) in die IV. Kl. d. Inval.- u. A.-Vers.